

Entwurf

Vereinbarung

zur Übernahme von anteiligen Baunebenkosten (hier: insbesondere Planungskosten)
für den Fall, dass sich nachträglich ergibt, dass das geplante Vorhaben nicht realisiert wird
durch die Stadt/Gemeinde..... sowie den Landkreis/Regionalverband... und die
Kirchengemeinde.....
für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung der Kindertageseinrichtung.....
in der Kirchengemeinde
gemäß Besprechung am 2017

Die Stadt/Gemeinde, vertreten durch.....,,

sowie

der Landkreis/Regionalverband....., vertreten durch,,

und

die Kirchengemeinde, vertreten durch den Verwaltungsrat [/Kirchengemeinderat] als
Eigentümerin der als Katholische Kindertagesstätte genutzte Immobilie, [Hinweis: im
Falle der Bauverantwortung durch das Bistum: diese kraft Vollmacht vertreten im Rahmen der
Bauverantwortung des Bistums durch Bauverantwortliche/r, dienstansässig bei der
Rendantur,,]

treffen zum Zwecke der **Erstellung von prüffähigen Planungsunterlagen** für

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Kindertageseinrichtung

.....
Bezeichnung der Baumaßnahme

mit Rücksicht auf § 2 Abs. 8 der Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Genehmigung und
Bezuschussung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden des Bistums Trier in der ab 01.01.2013
geltenden Fassung (KA 2013, Nr. 27), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der vg.
Ausführungsbestimmungen vom 20.11.2015 (KA 2015, Nr. 238) nachstehende Vereinbarung für
folgende Planungsschritte:

- **Planungsleistungen für qualifizierte Förderanträge (insb. Gebäudeplanung, Kostenermittlung/-berechnung sowie weitere Ingenieurleistungen bzw. Gutachten für HU-Bau; hier: Gebäudeplanung, Tragwerksplanung, Technische Gebäudeausrüstung, Brandschutzgutachten, Baugrunduntersuchungen, Vermessungskosten, Sonderfachleute nach Einzelfall)**

[Ggf. weitere Gegenstände:

- **Vorbereitung Vergabeverfahren durch externes Planungsbüro**
- **Vergabeverfahren gem. VgV (insb. europaweites Auswahlverfahren zur Gewinnung Planungsbüro/s für weitere Planung, Kostenermittlung und Umsetzung)]**

.....
Die Stadt/Gemeinde sowie der Landkreis/Regionalverband übernehmen für die
vorgenannten Planungsschritte der obigen Baumaßnahme für den Fall, dass sich nachträglich ergibt,
dass das geplante Vorhaben nicht realisiert wird die anteiligen Baunebenkosten, soweit diese
Aufwendungen nicht durch Zuschüsse des Bistums entsprechend den „Richtlinien über die
Bewilligung von Zuschüssen des Bistums für Baumaßnahmen“ und den dazu ergangenen
Ausführungsbestimmungen gedeckt sind.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wird für den Fall, dass sich nachträglich ergibt, dass das geplante Vorhaben nicht realisiert wird, für die Kindertageseinrichtung demnach folgende konkrete Finanzierungsregelung für die vor der Realisierung angefallenen Baunebenkosten getroffen:

1. Baunebenkosten zur Vorbereitung der HU-Bau – Vorplanungskosten –

- 1.1 Die Kirchengemeinde als Bauträger trägt den Eigenanteil von 30 % der Baunebenkosten*) ***).

*) Hinweis zu vorstehender Ziff. 1.1:

Insoweit stellt das Bistum bei förderfähigen Maßnahmen den Trägeranteil der Kirchengemeinde entsprechend den „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums für Baumaßnahmen“ und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen als Zuschuss bereit.

- 1.2 Den verbleibenden Baunebenkostenanteil tragen die Stadt/Gemeinde (= 35 %) sowie der Landkreis/Regionalverband..... (= 35 %) je zur Hälfte**) ***).

**) Hinweis zu vorstehender Ziff. 1.2:

Aufteilung zwischen den öffentlichen Finanzierungspartnern kann im konkreten Fall abweichend vereinbart werden.

***) Hinweis des Bistums Trier zu vorstehenden Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2:

Sofern Neubauten und bauliche Erweiterungen einer Erhöhung der Platzzahl dienen, darf die Bischöfliche Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn die entsprechende Maßnahme für die Kirchengemeinde und das Bistum kostenneutral realisiert werden kann (vgl. Ziff. 4 der „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums zu Baumaßnahmen“ vom 15. Januar 2013 - KA 2013 Nr. 26). Für diesen Fall wird eine entsprechende Regelung durch die vorliegende Vereinbarung nicht vorweg genommen. Es ist eine gesonderte Regelung im Einzelfall erforderlich.

Konkrete Auflistung von Planungsschritten und Kosten, die von den Vereinbarungspartnern in jedem konkreten Fall festgelegt werden (nachfolgend als Beispiel dargestellt):

Planungsschritt	Kosten(anteil) Kta
1) Bereits erfolgte Vorbereitung Vergabeverfahren durch externes Planungsbüro (Vorfinanzierung durch Bistum)	10.000
2) Vergabeverfahren gem. VgV (europaweites Auswahlverfahren zur Gewinnung Planungsbüro für weitere Planung, Kostenermittlung und Umsetzung)	15.000
3) Weitere Planungsleistungen für Förderanträge (HU-Bau)-Gebäudeplanung, Kostenermittlung sowie weitere Ingenieurleistungen bzw. Gutachten	60.000
4) Planungskosten zur Vorbereitung der HU-Bau - gesamt	85.000
5) davon Trägeranteil - Förderanteil Bistum gem. Ziff. 1.1 = 30 %	25.500
6) davon Anteil öffentliche Finanzierungs- partner (Stadt,)	59.500

= 70 %	
→ davon Stadt (1/2 = 35 %)	29.750
→ davon (1/2 = 35 %)	29.750

2. Vor- und Zwischenfinanzierungskosten

2.1 Bezüglich des Trägeranteils der Kirchengemeinde an den Baunebenkosten fallen keine Vor- und Zwischenfinanzierungskosten für die Stadt / Gemeinde bzw. den Landkreis / Regionalverband an.

2.2 Die Stadt / Gemeinde und der Landkreis / Regionalverband stellen entsprechend dem Anfall von Vorplanungskosten zur Vermeidung von Vor- und Zwischenfinanzierungskosten ihrerseits auf Anforderung des Trägers anteilige Abschlagszahlungen bereit.

Abschließende Hinweise:

Unbeschadet der vorstehenden Vereinbarung, die für den Fall getroffen wird, dass sich nachträglich ergibt, dass das geplante Vorhaben nicht realisiert wird, gilt für diejenigen Vorhaben, die realisiert werden, dass es für weitere Planungsschritte und die Umsetzung des Vorhabens einer ergänzenden Vereinbarung zur Finanzierung bedarf. Diese für weitere Planungs- und Umsetzungsschritte erforderliche ergänzende Vereinbarung wird durch die vorliegende Vereinbarung nicht vorweggenommen.

(Ort, Datum)

Stadt/Gemeinde

..... (Siegel)
...../.....

(Ort, Datum)

Landkreis/Regionalverband.....

..... (Siegel)
...../.....

(Ort, Datum)

Bei Bauträger Kirchengemeinde:

(Ort, Datum)

Kirchengemeinde

.....

(Siegel)

.....

Vorsitzender / Stv. Vorsitzender
des Verwaltungsrats / Kirchengemeinderats

Mitglied des Verwaltungsrats / Kirchengemeinderats

Bei Bauverantwortung Bistum in Vertretung kraft Vollmacht der Kirchengemeinde:

Namens und in Vertretung für die Kirchengemeinde
bevollmächtigt im Rahmen der Bauverantwortung
des Bistums Trier

(Ort, Datum)

.....

.....

ENTWURF